

# Juristenausbildung in Europa am Vorabend des 21. Jahrhunderts

## Citation for published version (APA):

de Groot, G. R., & Schneider, H. E. G. S. (1999). Juristenausbildung in Europa am Vorabend des 21. Jahrhunderts. In U. Hübner, & W. Ebke (Eds.), *Festschrift für Großfeld* (pp. 307-318).

## Document status and date:

Published: 01/01/1999

## Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

## Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

## General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

[www.umlib.nl/taverne-license](http://www.umlib.nl/taverne-license)

## Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

[repository@maastrichtuniversity.nl](mailto:repository@maastrichtuniversity.nl)

providing details and we will investigate your claim.

# Juristenausbildung in Europa am Vorabend des 21. Jahrhunderts

René de Groot und Hildegard Schneider

Vor bereits mehr als zehn Jahren beklagte der Jubilar in einem häufig zitierten Aufsatz das Elend des deutschen Jurastudiums<sup>1</sup>. Seine Kritik an der Juristenausbildung richtete sich im wesentlichen gegen die Fülle des Stoffes und die damit verbundene Unüberschaubarkeit der Prüfungsanforderungen sowie die Länge des Studiums insgesamt. In weiteren Veröffentlichungen wies er zusammen mit anderen Autoren vehement darauf hin, daß einerseits die Gesamtbildungsdauer auch nach Reformen noch immer zu lang ist, andererseits jedoch diese überlange Ausbildung doch noch eindeutige Defizite aufweist<sup>2</sup>.

Diese Kritik war keineswegs neu. Seit mehr als hundert Jahren wird die traditionelle zweistufige Juristenausbildung immer wieder in Frage gestellt<sup>3</sup>. Auch wurden nach dem Krieg bereits in den 50er Jahren konkrete Pläne für eine Reform der Juristenausbildung geschmiedet<sup>4</sup>. Die damaligen Reform-

---

1 *Großfeld*, Das Elend des Jurastudiums, JZ 1986, 357.

2 *Großfeld*, Rechtsausbildung und Rechtskontrolle, NJW 1989, 875; *Großfeld*, Thesen zur Ausbildungsreform, RuP 1990, 86; *Willoweit/Großfeld*, Juristen für Europa, JZ 1990, 605; *Hassemmer/Kühler*, Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung? Gutachten E für den 58. Deutschen Juristentag, München 1990; *Koch*, Die Juristenausbildung braucht neue Wege, ZRP 1989, 281; *ders.*, Überlegungen zur Reform der Juristenausbildung, ZRP 1990, 41; *Wesel*, Juristenausbildung, Kursbuch 97, 1989, 29. Zum Verlauf der Diskussion siehe *Lübrig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt 1997.

3 *Gierke*, O., Ist eine gemeinsame Prüfungs-Ordnung für deutsche Richter und Anwälte notwendig? Und wie ist sie auf der Grundlage der §§ 2–6 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu gestalten?, in Verhandlungen des 14. DJT, Berlin 1878, 3; *Gneist*, Ist eine gemeinsame Prüfungs-Ordnung für deutsche Richter und Anwälte notwendig? Und wie ist sie auf der Grundlage der §§ 2–6 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu gestalten?, in Verhandlungen des 14. DJT, Berlin 1878, 119; *Hattenhauer*, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, JuS 1989, 513.

4 *Erdieck*, Zum Stand der juristischen Ausbildungsreform, NJW 1964, 697; *Husserl*, Reform des deutschen Rechtsstudiums, JZ 1953, 453; *Bader*, Zur Studien- und Ausbildungsreform, JZ 1961, 735; *ders.*, Zum 50. Jahrgang der Juristenzeitung, JZ 1995, 1; Veröffentlichung des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung (Hrsg.), Die Ausbildung des deutschen Juristen, Darstellung, Kritik und Reform, Tübingen 1960. Dazu auch *Baur*, Die Ausbildung der deutschen Juristen, JZ 1961, 1.

vorschläge, die an Aktualität kaum eingebüßt haben, lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: Das achtsemestrige Universitätsstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein ebenso langes Vertiefungsstudium. Zwischen den beiden Studienabschnitten liegt die Vorprüfung und ein „praktisches Studiensemester“. Den Abschluß bildet eine Universitätsprüfung. Diese Abschlußprüfung ist in den Händen der Fakultät. Daran schließt sich ein zweieinhalbjähriger Vorbereitungsdienst an<sup>5</sup>.

Auch diese Reformbestrebungen verhalten jedoch wie alle folgenden Versuche der Neugestaltung des Jurastudiums wie das Hornberger Schießen. *Stiebeler* – ehemaliger OLG-Präsident in Hamburg – hat diese Dauerwiederholung der Reformdiskussion in eine sehr bildliche Sprache gefaßt: „Die Reform der Juristenausbildung gleicht einem Vulkan: Etwa alle 10 Jahre bricht er aus. Dann speit er bizarre Lava-Gebilde in die Landschaft, mitunter aber auch nur Asche“<sup>6</sup>.

Trotz der unermüdlich geführten Debatte schien es lange Zeit darum erneut, als ob die Rufe des Jubilars ebenso wie die vieler Vor- und Mitstreiter mehr oder weniger ungehört oder zumindest unbefolgt verhallen. Auch die Gutachten und Diskussionen zum 58. Deutschen Juristentag zeigten nur eine geringfügige Wirkung<sup>7</sup>. *Wassermann* stellte dazu in Loccum 1990 fest: Die ganze Ausbildungsdebatte gleicht einem Braten, der nach allen Seiten gewendet, niemals für gar befunden wird<sup>8</sup>. Nach der Reform des Deutschen Richtergesetzes verpuffte die Diskussion 1992 scheinbar endgültig.

In jüngster Zeit ist jedoch ein Wandel zu konstatieren. Die Juristenausbildung ist wieder ein Thema in Deutschland<sup>9</sup>. Diese neue Diskussionsrunde scheint mehrere Ursachen zu haben. Einerseits wird in Zeiten der angespannten Haushaltslage in den Bundesländern die kostenaufwendige Ausbildung vor allem während des Referendariats beklagt<sup>10</sup>, andererseits wird angesichts einer zunehmenden europäischen Integration die Konkurrenz-

5 *Baur*, Die Ausbildung der deutschen Juristen, JZ 1961, 2; *Bader*, Zur Studien- und Ausbildungsreform, JZ 1961, 735; *Erdsiek*, Zum Stand der juristischen Ausbildungsreform, NJW 1964, 697.

6 *Stiebeler*, Gedanken zur unendlichen Geschichte der Reform der Juristenausbildung, in: *Giehring*, Juristenausbildung erneut überdacht, 1990, 43.

7 Verhandlungen zum 58. DJT, Bd. I und II, München 1990. Dazu *Hart*, NJ 1990, 487.

8 *Wassermann*, Was ist eigentlich neu an der gegenwärtigen Diskussion um die Reform der Juristenausbildung?, in: *Evangelische Akademie Loccum* (Hrsg.), Die Reform der Juristenausbildung, Bonn 1992, 4.

9 *Flessner*, Deutsche Juristenausbildung – Die kleine Reform und die europäische Perspektive, JZ 1996, 689; *Böckenförde*, Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?, JZ 1997, 317; *Ebke*, Renaissance-Juristinnen und -Juristen für das 21. Jahrhundert, JZ 1996, 995.

10 *Behrens*, Brauchen wir eine neue Juristenausbildung?, ZRP 1997, 92 (93).

position der deutschen Juristen zu den im Ausland ausgebildeten Kollegen mehr und mehr in Frage gestellt<sup>11</sup>.

Nach dem Zwischenbericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung beliefen sich die Gesamtbildungskosten für den Vorbereitungsdienst der Referendare im Jahr 1997 in der Bundesrepublik Deutschland auf über eine Milliarde Deutsche Mark. Ausgegangen wird dabei von derzeitig 24 000 im Vorbereitungsdienst stehenden Referendaren. Bei leeren Staatskassen hat dieses Kostenargument die Reformdiskussion in eine neue Phase geleitet<sup>12</sup>, die allerdings nicht unbedingt auch zu einer Qualitätsverbesserung des praktischen Ausbildungsabschnittes führen muß.

Die zunehmende Liberalisierung des juristischen Dienstleistungsverkehrs in den letzten Jahren innerhalb Europas, aber auch weltweit, hat zusätzlich dazu geführt, daß die Diskussion um die Länge, Qualität und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Juristenausbildung nun einen äußerst aktuellen Stand erreicht hat<sup>13</sup>. Die selbstgefällige Haltung, wonach die deutsche Juristenausbildung zum Einheitsjuristen die einzig selig machende Form der Ausbildung eines Juristen ist, wird nun durch nagende Zweifel an ihrer Konkurrenzfähigkeit in Europa erschüttert<sup>14</sup>.

Dabei beschränkt sich die Diskussion keinesfalls auf Deutschland. Auch andere Mitgliedstaaten stehen vor dem Problem, ob sie angesichts der Öffnung der Märkte ihre Ausbildungsordnungen den neuen Herausforderungen anpassen müssen<sup>15</sup>. Vorauszusehen ist, daß diese europäischen und internationalen Entwicklungen den Wettbewerb auf dem Gebiet der juristischen Dienstleistung in der Zukunft noch erheblich verstärken wer-

---

11 Dieses Argument wurde bereits zu Beginn der neunziger Jahre erfolglos verwendet: *Baselow*, Juristen für den Binnenmarkt – Die Ausbildungsdiskussion im Lichte einer Arbeitsanalyse, NJW 1990, 959; *Steiger*, Deutsche Juristenausbildung und das Jahr 1992, ZRP 1989, 283; *Krumsiek*, Sind die deutschen Juristen in der EG konkurrenzfähig?, RuP 1990, 89. Anderer Ansicht *Hattenhauer*, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, JuS 1989, 513.

12 Siehe dazu die Ausführungen des Ausschusses (Stand 12. Juni 1997), 6 ff.

13 Zu den europäischen Entwicklungen siehe bereits *Everling*, Welche gesetzlichen Regelungen empfehlen sich für das Recht der rechtsberatenden Berufe, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft?, Gutachten C für den 58. Deutschen Juristentag, München 1990.

14 Sehr kritisch zum Einheitsjuristen bereits *Kötz*, ZRP 1980, 94; *ders.*, AnwBl. 1988, 320 sowie *Koch*, ZRP 1989, 283. Siehe auch *Pieper*, Leid und Elend der Referendarzeit, ZRP 1989, 201.

15 Siehe dazu die vergleichbare Diskussion in Österreich während eines Symposiums der Universität Graz, das unter dem Titel „Die Juristen im 21. Jahrhundert“ vom 26. bis 28. November 1997 organisiert worden war.

den<sup>16</sup>. Dies wird jedoch dazu führen, daß auch die Ausbildungen in einen Wettbewerb der Systeme geraten werden<sup>17</sup>.

Seit geraumer Zeit wird beklagt, daß der deutsche Jurist sich aufgrund der Länge der Ausbildung erst mit über dreißig auf dem europäischen Markt tummeln kann, wohingegen Kollegen aus Großbritannien, Spanien oder den Niederlanden dieses „playing field“ bereits als Mit-Zwanziger betreten. Ihr Positionsvorteil sei daher auch nicht mehr einzuholen. Auch seien vor allem die Kollegen aus den kleineren Jurisdiktionen in der Lage, Gespräche und Verhandlungen mit Klienten in mehreren Sprachen, insbesondere auf englisch, aber häufig auch auf französisch oder deutsch zu führen. Namentlich die Niederländer oder Belgier werden in diesem Zusammenhang als Vorbilder genannt. Des weiteren wird geklagt, daß die deutsche Juristenausbildung der Stofffülle erliegt und ihre Ausrichtung auf den Beruf des Richters in keiner Weise mehr den Praxisbedürfnissen einer modernen Gesellschaft im Zeitalter weltweiter Globalisierung entspricht.

Wenn man nun die Juristenausbildung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft miteinander vergleicht, so lassen sich tatsächlich erhebliche Unterschiede aber auch viele Gemeinsamkeiten konstatieren<sup>18</sup>. In allen Staaten Europas werden Juristen bisher hauptsächlich an der Universität ausgebildet, obwohl die Ausbildung von Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen bereits eine Abweichung von diesem Grundsatz in Deutschland bewirkt hat<sup>19</sup>. Die Dauer des Studiums schwankt gemäß den offiziellen Regelungen zwischen drei und fünf Jahren<sup>20</sup>. In Deutschland darf man sich nach sieben Semestern zur ersten Staatsprüfung anmelden<sup>21</sup>, in den

---

16 Die neue Niederlassungsrichtlinie, die eine freie Niederlassung von Rechtsanwälten innerhalb der EU unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ermöglicht, wird unzweifelhaft ihren Beitrag dazu leisten. Dazu *Weil*, Der europäische Rechtsanwalt wird Wirklichkeit, St. Galler Europarechtsbriefe 1997, 513.

17 Zumindest Studenten, die den Beruf des Rechtsanwalts anstreben, werden in der Zukunft in der Lage sein, den Ausbildungsort nicht nur innerhalb der nationalen Orte zu wählen, sondern nach Kriterien wie Studiendauer, Qualität und Kosten der Ausbildung ein Studium im Ausland erwägen können. Bei dem betriebswissenschaftlichen Studium „International Business“ an der Universität Maastricht ist eine solche Tendenz bereits deutlich erkennbar. Von den insgesamt etwa dreihundertfünfzig Erstsemestern im Studienjahr 1997/98 kamen über hundert Studenten aus Deutschland und etwa vierzig aus Belgien.

18 *Lombay*, Differences in the legal education of the Member States of the European Community, in: De Witte/Forder, The common law of Europe and the future of legal education, Deventer 1992, 75.

19 Die Gründung juristischer Fakultäten an Fachhochschulen wird auch in Österreich erwogen.

20 *Lombay*, Differences in the legal education of the Member States of the European Community, in: De Witte/Forder, The common law of Europe and the future of legal education, Deventer 1992, 78.

21 Seit der Schaffung des Bundesrichtergesetzes gilt diese Regelung bundeseinheitlich, BGBl. 1961 I, 1665.

Niederlanden sind vier Jahre als Regelstudienzeit festgesetzt. Die Mehrheit der niederländischen Jurastudenten beenden das Studium innerhalb von fünf Jahren. Die Einführung der sogenannten Freischußregelung hat aber auch in Deutschland dazu geführt, daß die faktische Durchschnittsstudienzeit nicht mehr wie früher erheblich von der gesetzlichen Mindeststudienzeit abweicht<sup>22</sup>. Die Statistiken seit Einführung der Freischußregelung zeigen eindeutig die Tendenz zu einer Verkürzung der Studiengesamtdauer. Man kann erwarten, daß auch in Deutschland sich die reale Studienzeit auf vier bis fünf Jahre einpendeln wird<sup>23</sup>.

Bedeutet dies nun, daß damit die wesentlichen Probleme der deutschen Juristenausbildung im Hinblick auf ihre Konkurrenzposition innerhalb Europas behoben sind? Unserer Ansicht nach muß diese Frage trotz der eindeutigen Verkürzung der Studienzeit seit Einführung des Freischusses verneint werden.

Es sei daher gestattet aus (teilweise) ausländischer Sicht, einige teils kritische, teils auch positive Bemerkungen zur deutschen Juristenausbildung zu machen und – rechtspolitisch vielleicht unrealistische – Reformvorschläge für eine zukünftige Juristenausbildung im nächsten Jahrtausend zu unterbreiten. Zuvor wollen wir jedoch die europäischen Entwicklungen mit Bezug auf den grenzüberschreitenden juristischen Dienstleistungsverkehr der letzten Jahre kurz Revue passieren lassen.

Warum ist nun die Frage der Konkurrenzfähigkeit der nationalen juristischen Ausbildung erneut ein Diskussionsthema geworden? Ein kurzer Blick zurück in die Gründungsjahre der Europäischen Gemeinschaft läßt uns die Veränderung des juristischen Berufsbildes deutlich erkennen. Vor vierzig Jahren war die Tätigkeit des Rechtsanwalts und der anderen rechtsberatenden Berufe durch die Beschränkung auf den jeweiligen Heimatstaat gekennzeichnet. Rechtsberatung erfolgte auf separaten, gegeneinander durch Schutzzäune – um nicht gar von Mauern zu sprechen – abgeschotteten Märkten. Dies hat sich erst in den letzten zwanzig Jahren langsam geändert. In den allerletzten Jahren haben diese Veränderungen sprunghaft zugenommen. Stein für Stein werden die Schutzmauern abgetragen, und es entwickelt sich ein europäischer, ja sogar internationaler Rechtsberatungsmarkt<sup>24</sup>.

---

22 Siehe *Mußgnug*, Der Juristen-Freischuß und *Schacher*, Effekte der „Freischußregelung“ in: Deutscher Hochschulverband (Hrsg.), Die universitäre Juristenausbildung, Empirische und theoretische Analysen zur Studiendauer und Studienleistung, Juli 1996, 115 ff.

23 *Knemeyer*, Der Freischuß – Das erste Ziel der Studienreform erreicht –, in: Deutscher Hochschulverband, 157. Unverständlich ist daher, daß zumindest in Baden-Württemberg aufgrund von Kostenargumenten eine Abschaffung oder zumindest deutliche Einschränkung der Freischußregelung diskutiert wird.

24 Durch das GATS (General Agreement on Trade of Services) wird eine weltweite Liberalisierung angestrebt.

Bedeutend für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit von Juristen sind dabei zunächst zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 1974: *Reyners*<sup>25</sup> und *van Binsbergen*<sup>26</sup>. In der Sache *Reyners* wurde ein Niederländer, der in Belgien wohnte, studierte und alle erforderlichen belgischen Diplome erworben hatte, in Belgien nicht zur Anwaltschaft zugelassen, weil er nicht die belgische Staatsangehörigkeit besaß. *Reyners* erhob Klage beim Conseil d'Etat in Belgien. Dieser legte dem EuGH zunächst die Frage vor, ob der Beruf des Rechtsanwalts überhaupt in den Anwendungsbereich der Freizügigkeitsbestimmungen des EG-Vertrages fiel oder, ob die Ausnahmebestimmung des Art. 55 EGV für Tätigkeiten in Ausübung der öffentlichen Gewalt anzuwenden sei.

Zum Verständnis dieser Fragestellung muß man wissen, daß in den Anfangsjahren der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande die Anwendung von Art. 55 EGV für die rechtsanwaltliche Tätigkeit bejahten. *Schaus*, der Vertreter Luxemburgs bei den Vertragsunterhandlungen, war der Auffassung, ein Beruf müsse gänzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des EWG-Vertrages stehen, falls bestimmte Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeübt würden. Dies müsse jedoch bei Rechtsanwälten bejaht werden. Aus deutscher Sicht wurde zur Rechtfertigung der Anwendung des Art. 55 EGV darauf hingewiesen, daß in einigen Bundesländern ebenso wie in Frankreich, den Niederlanden und Belgien Anwälte zu Hilfsrichtern ernannt werden könnten. Der Rechtsanwalt, der in § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung als „Organ der Rechtspflege“ bezeichnet wird, falle eindeutig unter die Voraussetzungen des Art. 55 EGV.

Der Gerichtshof ist dieser Auffassung der Mitgliedstaaten nicht gefolgt. Vielmehr stellte er unmißverständlich fest: „Die in Artikel 55 Absatz 1 EWG-Vertrag vorgesehene Ausnahme vom Grundsatz der Niederlassungsfreiheit ist auf diejenigen in Artikel 52 bezeichneten Tätigkeiten zu beschränken, die für sich genommen eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt mit einschließen; hierzu sind im Rahmen eines freien Berufes wie dem des Rechtsanwaltes nicht Tätigkeiten wie die Rechtsberatung und der Rechtsbeistand zu rechnen, desgleichen nicht die Vertretung und Verteidigung des Auftraggebers vor Gericht, selbst wenn das Gesetz die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Rechtsanwalt zwingend oder ausschließlich vorschreibt.“

Nach Klärung dieser Vorfrage mußte der Gerichtshof die weitere Frage beantworten, ob Art. 52 EGV auch ohne daß die in den Artikeln 54 Abs. 2

---

25 Urteil vom 21. Juni 1974, Rs 2/74 – *Reyners/Belgien* –, Slg. 1976, 631.

26 Urteil vom 3. Dezember 1974, Rs 33/74 – *J.H.M. van Binsbergen/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor Metaalnijverheid* –, Slg. 1974, 1299.

und 57 EGV vorgesehenen Richtlinien ergangen sind, seit Ablauf der Übergangsperiode unmittelbar geltende Wirkung hat. Diese Frage wurde von dem EuGH positiv dahingehend beantwortet, daß nach der Übergangszeit der Grundsatz der Inländergleichbehandlung, d. h. das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, seinem Wesen nach geeignet ist, unmittelbar geltend gemacht zu werden. Dies hatte zur Konsequenz, daß nach der Entscheidung *Reyners*, die Bedingung der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung zur Zulassung zur Anwaltschaft in fünf von damals neun Mitgliedstaaten gestrichen werden mußte. Zu diesen fünf gehörten neben Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien auch die Niederlande! Überraschend ist vielleicht, daß die deutsche Gesetzgebung keine direkte Staatsangehörigkeitsklausel für Anwälte kannte. Gesehen werden muß jedoch, daß der Weg zur Anwaltschaft in Deutschland über die Referendarzeit führt. Der Zugang zum damit verbundenen Beamtenverhältnis war lange Zeit für Ausländer weitgehend verschlossen. Eine zusätzliche Staatsangehörigkeitsregelung erschien daher nicht erforderlich.

Im Jahr 1974 erging auch noch das Urteil in der Rechtssache *van Binsbergen*. Der Fall betraf einen niederländischen Rechtsbeistand namens *Kortman*, der in den Niederlanden als Prozeßbevollmächtigter von *van Binsbergen* auftreten wollte, wobei bei dieser Instanz kein Anwaltszwang bestand. *Kortman* hatte im Verlauf des Verfahrens seinen Wohnsitz nach Belgien verlegt. Darauf teilte ihm das Gericht mit, daß er nicht mehr befugt sei, als Rechtsbeistand in den Niederlanden aufzutreten, da nach den gesetzlichen Bestimmungen nur in den Niederlanden ansässige Personen vor Gericht als Rechtsbeistand auftreten könnten. Die Rechtssache wurde dem EuGH vorgelegt, der die direkte Anwendung von Artikel 59 EGV grundsätzlich bejahte und die Domizilverpflichtung im Inland als streitig mit der im EG-Vertrag garantierten Dienstleistungsfreiheit erklärte. Die Domizilverpflichtung sei auch nicht durch ein höherrangiges Allgemeininteresse zu rechtfertigen.

Mit diesen beiden Grundsatzentscheidungen hat der EuGH die ersten wesentlichen Steine aus den nationalen Schutzmauern gerückt. Die weiteren Urteile in den Rechtssachen *Thieffry*<sup>27</sup>, *Klopp*<sup>28</sup>, *Gullung*<sup>29</sup>, *Vlassopou-*

---

27 Urteil vom 28. April 1977, Rs 71/76 – Jean Thieffry/Conseil de l'Ordre des avocats – Slg. 1977, 765.

28 Urteil vom 12. Juli 1984, Rs 107/83 – Ordre des avocats au barreau de Paris/Onno Klopp – Slg. 1984, 2971.

29 Urteil vom 19. Januar 1988, Rs 292/86 – Claude Gullung/Conseils de l'ordre des avocats du barreau de Colmar et de Saverne – Slg. 1988, 111.



*lou*<sup>30</sup>, *Kraus*<sup>31</sup> und schließlich *Gebhard*<sup>32</sup> haben dazu geführt, daß der steinige Weg zu einem Binnenmarkt der juristischen Tätigkeit weiter geebnet wurde.

Neben der Rechtsprechung des EuGH haben die auf Rechtsanwälte anwendbaren Richtlinien zu einer weiteren Liberalisierung beigetragen. So wurde als erstes der freie Dienstleistungsverkehr im Jahr 1977 Gegenstand einer Richtlinie<sup>33</sup>. Diese Richtlinie erlaubt die grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates, wobei allerdings das Auftreten vor Gericht einer gewissen Beschränkung unterliegt, da hier der Dienstleistungserbringer verpflichtet ist, im Einvernehmen mit einem bei Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln<sup>34</sup>.

Ein weiterer legislativer Schritt erfolgte durch die Richtlinie 89/48/EWG<sup>35</sup>. Mit dieser Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, grundsätzlich die Berufszugangsqualifikationen gegenseitig anzuerkennen. Allerdings können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Berufsangehörigen bei unterschiedlichen Ausbildungsinhalten, die zur Berufsausübung erforderlich sind, eine Eignungsprüfung bestehen oder einen Anpassungslehrgang absolvieren. Die Wahl zwischen diesen beiden Anpassungsinstrumenten liegt im Falle der rechtsberatenden Berufe nicht beim Berufsangehörigen, sondern beim Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Berufsangehörige sich niederlassen möchte<sup>36</sup>.

Mit Ausnahme von Dänemark haben sich alle Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für die Eignungsprüfung entschieden<sup>37</sup>. Nach dem erfolgreichen Abschluß eines Anerkennungsverfahrens wird der Berufsangehörige bei der Niederlassung im Empfangsstaat vollständig in den dortigen Berufsstand integriert, d. h. er ist berechtigt, die Be-

30 Urteil vom 7. Mai 1991, Rs C-340/89 – *I. Vlassopoulou*/Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Slg. I-1991, 2357.

31 Urteil vom 23. März 1993, Rs C-19/92 – *Dieter Kraus*/Land Baden-Württemberg – Slg. I-1993, 1663.

32 Urteil vom 30. November 1995, Rs C-55/94 – *R. Gebhard*/Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano –, Slg. I-1995, 4165.

33 Richtlinie 77/249/EWG des Rates zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl. Nr. L 78 vom 23. März 1977, 17.

34 Siehe dazu die Rechtsprechung des EuGH: Urteil vom 25. Februar 1988, Rs 427/85 – *Kommission/BR Deutschland* – Slg. 1988, 1123 und Urteil vom 9. August 1991 – Rs 294/89 – *Kommission/Frankreich* – Slg. I-1991, 3591.

35 Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome und Prüfungszeugnisse, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen vom 21. Dezember 1988, ABl. Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, 16.

36 Siehe zur Anwendung und Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten *Schneider*, Die Anerkennung von Diplomen in der Europäischen Gemeinschaft, Antwerpen 1995, 265 ff.

37 *Schneider*, 319.

rufsbezeichnung in der Form des Aufnahmestaates zu führen. Aus dem deutschen Rechtsanwalt wird auf diese Weise bei erfolgreicher Anerkennung durch die Law Society in England ein solicitor. Ein niederländischer advocaat kann sich nach Anerkennung durch die Justizprüfungsbehörde als Rechtsanwalt in Deutschland niederlassen. Inzwischen hat sich eine nicht unbeachtliche Zahl von Rechtsanwälten der von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich schwierigen Eignungsprüfung unterzogen.

Am 15. Dezember 1997 ist eine weitere Richtlinie durch den Rat verabschiedet worden<sup>38</sup>. Ziel dieser Richtlinie ist es unter anderem, die freie Niederlassung von Rechtsanwälten unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Diese Richtlinie muß bis zum Jahr 2000 durch die Mitgliedstaaten umgesetzt sein. Eine Eignungsprüfung ist bei Niederlassung unter „home title“ nicht mehr erforderlich. Es ist zu erwarten, daß diese Richtlinie mehr noch als die Richtlinie 89/48/EWG die zukünftige Berufsausübung von Rechtsanwälten aber auch die juristischen Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten beeinflussen wird.

Wie soll die Juristenausbildung im nächsten Jahrtausend angesichts dieser Entwicklungen gestaltet sein? Sicher ist, daß die Rechtsentwicklung, der Strom neuer Gesetzgebung, nicht abnehmen, sondern wahrscheinlich noch zunehmen wird. Die Juristenausbildung muß sich darauf ebenso wie auf die zunehmende Internationalisierung und die technologischen Erneuerungen einstellen. Die Juristenausbildung der Zukunft muß Juristen hervorbringen, die sich schnell in neue Sachverhalte einarbeiten können, die im internationalen Rechtsverkehr ihren Weg zu finden wissen, die sich den technologischen Entwicklungen stellen und nicht dem Informationsüberfluß erliegen.

In Maastricht haben wir einen Versuch unternommen, zumindest der Europäisierung des Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen. Neben der gewöhnlichen Ausbildung zum niederländischen Juristen (meester in de rechten) wurde 1995 die sogenannte „European Law School“ gegründet. Der Name zeigt deutlich die Verwandtschaft mit den amerikanischen „law schools“. Obwohl in den Vereinigten Staaten das Recht in den verschiedenen Staaten von Louisiana bis Ohio, von Kalifornien bis New York durchaus unterschiedlich ist, werden die Studenten an den Law Schools in einer Weise ausgebildet, daß sie die Gerichtszulassung ungeachtet des Ausbildungsortes in unterschiedlichen Staaten nach erfolgreicher Zulassungsprüfung bewirken können. Dieser Grundgedanke bestimmt in einer gewissen Weise auch die Ausbildungsordnung der „European Law School“.

---

38 Bei Abschluß des Manuskripts noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Studenten der European Law School müssen ebenso wie alle anderen Jurastudenten im ersten Jahr ihr propädeutisches Examen bestehen. Nach dieser ersten Hürde, die allgemein bewirken soll, daß Studenten nach einem Jahr die Entscheidung treffen, ob sie das Jurastudium fortsetzen wollen oder einen Studienwechsel erwägen müssen, wird im zweiten Jahr das Studium der European Law School Studenten insoweit erschwert, daß sie neben den allgemeinen Pflichtfächern im Öffentlichen, Straf-, Zivil-, Völker- und Europarecht noch vier Praktika erfolgreich abschließen müssen. Diese Praktika betreffen Legal English, Comparative Constitutional Law, the Common Law System und Comparative Law. Alle Praktika werden auf englisch unterrichtet. Auch werden gerade in diesen Praktika die mündliche und schriftliche Ausdrucksweise in einer Fremdsprache sowie die Benutzung internationaler Datenbanken und des World Wide Webs besonders trainiert. Ab dem dritten Jahr unterscheidet sich das Studium der European Law School Studenten von dem normaler Jurastudenten auch im Pflichtfachbereich, d. h. jedoch, daß bis zum dritten Jahr Studenten den Wechsel zurück in den Regelstudiengang ohne Zeitverlust vornehmen können. Etwa die Hälfte der Studenten, die ursprünglich ihr Studium als European Law School Student begonnen haben, finden die zusätzliche Belastung zu schwer oder nicht ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechend und wechseln darum wieder zurück in das allgemeine Ausbildungssystem.

Die Studenten, die im dritten und vierten Jahr die Ausbildung an der European Law School fortsetzen, müssen faktisch ein Doppelprogramm absolvieren. Im Gegensatz zum allgemeinen Jurastudium in Maastricht, bei dem ein Fach während acht Wochen im Mittelpunkt der Behandlung steht und mit einer Prüfung abgeschlossen wird, müssen die European Law School Studenten zwei derartige Pflichtfächer nebeneinander belegen, so z. B. Comparative Constitutional Law und Private International Law. Alle Pflichtfächer werden grundsätzlich auf englisch unterrichtet. Die meisten Fächer sind rechtsvergleichend aufgebaut, so z. B. Private Law I und II: Contract und Tort sowie European Company and Business Law. Innerhalb dieser Fächer wird das niederländische Recht im Vergleich zum deutschen, englischen, französischen Recht sowie internationaler und europäischer Harmonisierungstendenzen behandelt. Diese Ausbildungsmethode ist sehr ambitiös und verlangt sowohl von den Studenten als auch den Dozenten einen schweren Arbeitseinsatz. Geprüft werden die Studenten, wie allgemein im Maastrichter Ausbildungssystem, alle acht Wochen.

Nach vier Jahren – innerhalb dieser Periode kann der Student eine gewisse Zeit auch im Ausland studieren, und es muß eine Diplomarbeit geschrieben werden – wird dem European Law School Studenten, der alle Pflichtprüfungen erfolgreich bestanden hat, ebenso wie seinen Kollegen, die die

allgemeine Jurausbildung absolviert haben, der Titel „Meester in de rechten“ verliehen. Dieser Abschluß berechtigt, die Zulassung zur Anwalts- ebenso wie zur Richterausbildung zu beantragen.

Im August 1999 werden die ersten European Law School Studenten ihr Studium beenden. Sie werden auf dem europäischen Markt mit anderen niederländischen Juristen aber auch mit ausländischen Berufsangehörigen konkurrieren müssen. Es muß sich dann erweisen, ob eine Ausbildung die Grundprinzipien mehr als Detailkenntnisse auf einzelnen Rechtsgebieten in den Mittelpunkt stellt, die die Rechtsvergleichung, das Europarecht sowie Sprachkenntnisse zum Zentrum der Ausbildung erhebt, auf diesem europäischen Markt tatsächlich bestehen kann.

Nach diesem Exkurs in die Niederlande zurück zur deutschen Juristenausbildung: Sollte auch in Deutschland eine der European Law School vergleichbare Ausbildung von einer juristischen Fakultät angeboten werden? Selbst wenn man diese Frage grundsätzlich positiv beantworten möchte, so muß man direkt zugeben, daß dies im Rahmen der heutigen Gesetzeslage unmöglich ist. Größtes Hindernis bei der Einführung einer derartigen Reform ist das erste juristische Staatsexamen.

Im Rahmen der neu geführten Diskussionen um die Dauer und die Kosten der Juristenausbildung wird das zweite Staatsexamen und die Ausbildung zum Einheitsjuristen hauptsächlich aus Kostengründen in Frage gestellt. Unserer Ansicht nach ist dies sehr bedauerlich. Nicht das zweite Staatsexamen steht einer Modernisierung der Ausbildung im Weg, nein, wesentlich für die Unflexibilität der deutschen Ausbildung ist die Prüfung zum Abschluß der universitären Ausbildung bei einer außerhalb der Universität eingerichteten Behörde. Diese Tatsache verursacht, daß deutsche Fakultäten anders als etwa in den Niederlanden nicht in einen Wettbewerb um das beste Ausbildungssystem getreten sind. Das Prüfungssystem ist um so bedenklicher, weil die Prüfungsbehörde bei Gericht angesiedelt ist, so daß es auch nicht verwunderlich ist, daß die Ausrichtung der Prüfung auf den Richterberuf zielt. Diese Tendenz wird durch das Referendariat und die abschließende zweite Staatsprüfung nur noch einmal verstärkt, obwohl nur ein ganz geringer Prozentsatz der Absolventen schließlich als Richter oder Staatsanwälte ernannt wird. In Zeiten leerer Staatskassen ist eine Veränderung in der Anzahl der Richterernennungen auch kaum zu erwarten.

Will man in Deutschland eine Reform der Juristenausbildung durchführen, mit dem Ziel junge Juristen auszubilden, die den Anforderungen auf einem internationalen Markt gewachsen sind, dann sollte man den Fakultäten zum einen die Verantwortung, aber auch die Mittel geben, um eine derartige Ausbildung zu entwickeln. Gesetzlich sollte lediglich geregelt sein, welche inhaltlichen Minimalanforderungen derartige an Universitäten abge-

schlossenen Ausbildungen erfüllen sollten, um deren Absolventen die Zulassung zum zweiten beruflichen Ausbildungsabschnitt zu garantieren.

Aus ausländischer Sicht plädieren wir nicht für eine Abschaffung des Einheitsjuristen. Obwohl dieses System ziemlich einmalig und vielleicht als typisch deutsch zu bezeichnen ist, so garantiert es doch in einem besonderen Maße, daß alle Volljuristen einen Einblick in verschiedene Berufsaspekte gewinnen konnten, bevor sie sich für einen bestimmten juristischen Beruf entscheiden. Dies ist mit Sicherheit eine der Stärken des deutschen Ausbildungssystems, die nicht leichtfertig aus Kostengründen geopfert werden sollte.

Falls eine eingreifende Veränderung des Referendariates jedoch erwogen wird, so sollte das österreichische System, wonach jeder Jurist zumindest ein einjähriges Gerichtspraktikum zu absolvieren hat, bevor er eine berufliche Spezialisierung beginnt, in Erwägung gezogen werden. Auch muß im Falle einer getrennten Ausbildung von Richtern und Anwälten, unserer Ansicht nach eine Möglichkeit geschaffen werden, einen Austausch unter den Berufsgruppen zu garantieren. Dies ist nicht nur im Interesse einzelner, die einen Berufswechsel erwägen, sondern auch für eine funktionierende Rechtspflege insgesamt von großer Bedeutung.

Angesichts der langen, erfolglosen Reformdiskussion in Deutschland erwarten wir nicht, daß unser Vorschlag, die universitäre juristische Ausbildung in die alleinige Verantwortung der Fakultäten zu legen, in nächster Zukunft Realität wird. Allerdings sind wir überzeugt, daß die Qualität der Lehre sich wesentlich verbessern würde, wenn der akademische Lehrkörper für die Qualität seiner Absolventen selbst unmittelbar Verantwortung trüge. Dabei müssen wir ohne jegliche Einschränkung zugeben, daß es auch in Zeiten von Staatsprüfungen und übervollen Hörsälen immer Professoren gegeben hat und geben wird, die als begnadete Lehrer persönlich für eine qualitativ hochstehende Ausbildung Garant stehen. Zu dieser besonderen Gruppe muß der Jubilar als Prototyp gezählt werden. Als Schüler danken wir ihm hierfür herzlich.